

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.05.2024
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Fahrradleasing für Mitarbeiter der Gemeinde Ellgau
- 4 Bauantrag auf Änderung der Dachneigung der best. Gaube im Süden und Errichtung einer neuen Gaube im Norden des Wohnhauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 86, Gmkg. Ellgau, Mühlstr. 5
- 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
 - 5.1 Sachstand und Zeitplan Veranstaltungsstadel
 - 5.2 Vorgehen und Zeitplan Kanalsanierung
 - 5.3 Information zur Kläranlage
 - 5.4 Terminverschiebung Arbeitskreis Kläranlage
 - 5.5 Planung einer Fischaufstiegsanlage der LEW
- 6 Kenntnisnahmen und Anfragen
 - 6.1 Zustand der Brücke am Feuerwehrhaus
 - 6.2 Beschädigung der Infotafel für historischen Rundgang

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.05.2024

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.05.2024 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für keinen der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Fahrradleasing für Mitarbeiter der Gemeinde Ellgau

Sachverhalt:

Mit dem TV-Fahrradleasing wurde die tarifvertragliche Grundlage für eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst geschaffen.

Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten in Höhe der jeweiligen Leasingrate zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln.

Für die Zeit der Entgeltumwandlung überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer den Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Bei der Entgeltumwandlung wird das Bruttogehalt der Beschäftigten in Höhe der Leasingrate gemindert, was zu geringeren Steuern und Sozialabgaben und somit zu einer Ersparnis gegenüber dem Direktkauf führen kann.

Leasingfähig sind Fahrräder im Sinne des § 63 a StVZO sowie etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör bis max. 7000 €. Dabei darf nur ein Fahrrad je Beschäftigten geleast werden. Die Laufzeit des Leasingvertrages darf max. 36 Monate betragen.

Die Möglichkeit besteht für Beschäftigte, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, nicht jedoch für geringfügig Beschäftigte, Azubis und Praktikanten/innen. Am Ende der Laufzeit haben die Beschäftigten grundsätzlich die Möglichkeit das Fahrrad abzukaufen, es zurück zu geben oder einen neuen Leasingvertrag abzuschließen. Einzelheiten bestimmt die Leasingfirma. Eine Bezuschussung der Leasingraten bzw. Kostenübernahme von Zusatzleistungen, Zubehör etc. durch den Arbeitgeber ist nicht möglich.

Ob die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten rentabel ist bzw. wie hoch die Ersparnis ist, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Bruttogehalt, Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, Versicherungen, Preis des Fahrrads usw. und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Zudem hat die Entgeltumwandlung u.a. auch Auswirkungen auf Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Minderung der eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge) oder bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit usw. Die Ersparnis sowie die Vor- und Nachteile der Entgeltumwandlung haben die Beschäftigten selbständig zu prüfen bzw. abzuwägen.

Beschäftigte haben keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings, der Tarifvertrag eröffnet dem Arbeitgeber lediglich die Möglichkeit den Beschäftigten ein entsprechendes Angebot zu machen. Beschäftigte haben jedoch Anspruch auf Gleichbehandlung, sofern der Arbeitgeber tatsächlich ein entsprechendes Angebot macht.

Zur Umsetzung des Fahrradleasings schließt der Arbeitgeber mit einer Leasingfirma einen Leasingvertrag ab. Interessierte Beschäftigte suchen sich bei einem teilnehmenden Händler der Leasingfirma das gewünschte Fahrrad usw. aus. Der Arbeitgeber schließt anschließend mit Beschäftigten einen Entgeltumwandlungsvertrag bzw. eine Überlassungsvereinbarung ab. In diesem werden die Vertragsbedingungen der Leasingfirma auf die Beschäftigten übertragen sowie Regelungen zu etwaigen Störfällen wie z.B. die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, krankheitsbedingter Ausfall, Elternzeit usw. getroffen. Leasingfirmen bieten hierbei auch verschiedene Versicherungen an, die Arbeitgeber und Beschäftigte abschließen können.

Das Gremium hat nun zu entscheiden, ob den Beschäftigten die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings angeboten werden soll. Sofern sich das Gremium hierfür ausspricht und Beschäftigte auch die Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen möchten, soll die Vorsitzende ermächtigt werden, im Rahmen des TV-Fahrradleasings einen Leasingvertrag mit einer Leasingfirma sowie den Entgeltumwandlungsvertrag bzw. die Überlassungsvereinbarung mit Beschäftigten abzuschließen. Die Rahmenbedingungen wie z.B. verpflichtende Versicherungen, Umgang mit Störfällen, steuerliche Aspekte wie geldwerter Vorteil usw. sind in der Überlassungsvereinbarung entsprechend festzulegen.

Beschluss:

Das Gremium beschließt Beschäftigten die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gem. TV-Fahrradleasing zu ermöglichen. Die Vorsitzende wird mit der entsprechenden Umsetzung sowie dem Abschluss eines Leasingvertrages mit einer Leasingfirma bzw. dem Entgeltumwandlungsvertrag und der Überlassungsvereinbarung mit den Beschäftigten ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 4 Bauantrag auf Änderung der Dachneigung der best. Gaube im Süden und Errichtung einer neuen Gaube im Norden des Wohnhauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 86, Gmkg. Ellgau, Mühlstr. 5

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Dorfgebiet. Dort ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Alle vorgenannten Tatbestandsmerkmale werden erfüllt und die gemeindliche Stellplatzsatzung wird eingehalten, das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Parallel zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren läuft im Landratsamt ein Abstandsflächenverfahren.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Gemeinderat Herr Ulrich Mordstein hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

TOP 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

TOP 5.1 Sachstand und Zeitplan Veranstaltungsstadel

Sachverhalt:

Nach Abarbeitung aller Nachforderungen wird die Baugenehmigung für den Veranstaltungsstadel zeitnah erwartet. Nach Vorlage der Baugenehmigung kann der Förderantrag durch das Amt für Ländliche Entwicklung vorbereitet und die Kostenvereinbarungen abgeschlossen werden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.2 Vorgehen und Zeitplan Kanalsanierung

Sachverhalt:

Bei der Sitzung am 19.06.2024 wird das Büro Pfof Beratende Ingenieure die Sanierung der Schmutzwasserkanäle und den Zeitplan dazu erläutern. Aufgrund eines Fußballspiels in der Europameisterschaft beginnt die Sitzung erst um 20:00 Uhr.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.3 Information zur Kläranlage

Sachverhalt:

Die Firma BSB5 berichtet, dass das Nachklärbecken verschlammte ist und eine Räumung im Sommer bzw. Herbst erforderlich wird. Das genaue Vorgehen wird beim Termin mit dem Kläranlagenteam erläutert. Es liegt bereits ein Angebot der Firma Wedel für eine landwirtschaftliche Ausbringung vor.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.4 Terminverschiebung Arbeitskreis Kläranlage

Sachverhalt:

Die Sitzung des Kläranlagenteams wurde verschoben auf den 05.06.2024. Hierbei wird der Vorabzug des Bauentwurfs vorgestellt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.5 Planung einer Fischaufstiegsanlage der LEW

Sachverhalt:

Laut LEW startet die Planung für die Fischaufstiegsanlage am Lech im Jahr 2024. Die Anlage in Oberpeiching ist fertig, der Probetrieb startete Anfang Mai 2024.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 6.1 Zustand der Brücke am Feuerwehrhaus

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Bobinger spricht den Zustand der Brücke am Feuerwehrhaus an. Nach stärkerem Regen steht das Wasser in der Mitte der Brücke und fließt nicht in den Rinnen links und rechts ab. Er hat Bedenken, dass dies auf Dauer zu Schäden führen kann.

Frau Gumppl erklärt, dass es aus diesem Grund bereits einen Ortstermin mit der LEW gegeben hat. Sie erkundigt sich nochmal im Bauamt, was bei dieser Besprechung festgestellt wurde und welche Lösungsmöglichkeiten es gibt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.2 Beschädigung der Infotafel für historischen Rundgang

Sachverhalt:

Weiterhin merkt Herr Bobinger an, dass die Infotafel für den historischen Rundgang am Lichti-Grundstück bereits des Öfteren rausgerissen wurde.

Der Bauhof kümmert sich bereits in Absprache mit der Familie Lichti um die Verrückung dieser Tafel.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung